



Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Dübén am 24. November 2015

um: 19.00 Uhr
im: Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Dübén

öffentlicher Teil:

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift
3. Beratung und Beschlussfassung zur Einreichung der vorliegenden Entwicklungsbilanz sowie der Grundzüge zur Fortschreibung der Kurortentwicklungskonzeption

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübén (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat Bad Dübén in seiner Sitzung am 17. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dübén im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
2. Für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Bad Dübén betreut werden, gilt § 4 der Satzung i.V.m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 5.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

1. Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in der Stadt Bad Dübén werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
2. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
3. Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertageseinrichtung, der nicht zum Monatsende erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
4. Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

5. Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindereinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendung für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.
2. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
3. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid des freien Trägers der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt.
2. Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dübén ist jeweils am 1. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
3. Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
4. Gastkinder sind Kinder, die den Wohnsitz nicht in der Stadt Bad Dübén haben und während einer begrenzten Zeit die Möglichkeit nutzen, eine Kindertageseinrichtung in Bad Dübén zu besuchen. Kinder aus Bad Dübén, mit denen kein Betreuungsvertrag besteht, die aber in den Ferienzeiten den Hort besuchen wollen, sind keine Gastkinder.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Oktober 2011, geändert am 1. Januar 2015 außer Kraft.

Bad Dübén, den 18. September 2015

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung

1. Auf der Grundlage der festgestellten durchschnittlichen Betriebskosten des Vorjahres (2014) beträgt der Elternbeitrag im Folgejahr (2016):
 - 1.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **185,49 Euro** pro Monat,
 - 1.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von Täglich 9 Stunden **111,67 Euro** pro Monat,
 - 1.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **65,32 Euro** pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1.1 und ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1.2 erhoben.
2. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die im Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.
3. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, beträgt der Elternbeitrag:
 - 3.1. für das 2. Kind **60 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages,
 - 3.2. für das 3. Kind **20 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages.

Für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.
4. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um **10 v.H.** des nach Abs. 1, 2 und 3 gebildeten Elternbeitrages.
5. Für Kinder mit einem Betreuungsvertrag als Hortkind mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, werden für die längeren Betreuungszeiten in den Ferien von bis zu maximal 9 Stunden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.
6. Für Gastkinder gelten die gleichen Elternbeiträge. Diese betragen:
 - 6.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **9,00 Euro** pro Tag,
 - 6.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **5,40 Euro** pro Tag,
 - 6.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 6 Stunden **3,00 Euro** pro Tag.

Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind hier analog anzuwenden.
7. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte in Höhe von **100 v.H.** der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Stunde erhoben. Diese betragen:
 - 7.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG **4,40 Euro** pro Stunde,
 - 7.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG **2,00 Euro** pro Stunde,
 - 7.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG **1,80 Euro** pro Stunde.
8. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, können neben den weiteren Entgelten nach Abs. 7 die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Bad Düben, den 18. September 2015

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Elternbeiträge Bad Düben

Betreuung	Zählkinder	vollst. Familie	Alleinerziehend
Kinderkrippe			
10 Stunden	1. Kind	206,10 €	185,49 €
	2. Kind	123,66 €	111,29 €
	3. Kind	41,22 €	37,09 €
9 Stunden	1. Kind	185,49 €	166,94 €
	2. Kind	111,29 €	100,16 €
	3. Kind	37,09 €	33,38 €
6 Stunden	1. Kind	123,66 €	111,29 €
	2. Kind	74,19 €	66,77 €
	3. Kind	24,73 €	22,25 €
4,5 Stunden	1. Kind	92,74 €	83,46 €
	2. Kind	55,64 €	50,07 €
	3. Kind	18,54 €	16,68 €
Kindergarten			
10 Stunden	1. Kind	124,07 €	111,66 €
	2. Kind	74,44 €	66,99 €
	3. Kind	24,81 €	22,32 €
9 Stunden	1. Kind	111,67 €	100,50 €
	2. Kind	67,00 €	60,30 €
	3. Kind	22,33 €	20,09 €
6 Stunden	1. Kind	74,44 €	66,99 €
	2. Kind	44,66 €	40,19 €
	3. Kind	14,88 €	13,39 €
4,5 Stunden	1. Kind	55,83 €	50,24 €
	2. Kind	33,49 €	30,14 €
	3. Kind	11,16 €	10,04 €
Hort			
6 Stunden	1. Kind	65,32 €	58,78 €
	2. Kind	39,19 €	35,27 €
	3. Kind	13,06 €	11,75 €
5 Stunden	1. Kind	54,43 €	48,98 €
	2. Kind	32,65 €	29,38 €
	3. Kind	10,88 €	9,79 €

Ankündigung eines Grenztermins

Die folgenden Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) bestimmt werden.

Gemeinde Bad Düben, Gemarkung Wellaune, Flur 3: Flurstücke 6/1, 7/1, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 79, 81, 84/1, 86, 88, 106/1, 108, 110/1, 127/85
Gemeinde Bad Düben, Gemarkung Schnaditz, Flur 2: Flurstücke 166/1, 169/2
Gemeinde Bad Düben, Gemarkung Bad Düben, Flur 17: Flurstück 20

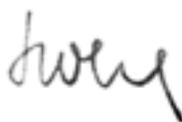
Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Eigentümer der oben aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am **Verbindungsweg Wellaune – Bad Düben, im Bereich der B 2 in Richtung Bad Düben** in der Gemeinde Bad Düben, Gemarkung Wellaune Flur 3. Mit der Katastervermessung soll die Flurstücksgrenze zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden. Der Grenztermin findet am **Montag, dem 23. November 2015 um 10.00 Uhr** vor Ort statt (Treffpunkt: ca 0,5 km hinter OA Wellaune an der B 2, Richtung Bad Düben, Dammweg, rechts abgehend).

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihr Personaldokument mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sein Personaldokument und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können. Für Rückfragen im Vorfeld des Grenztermins stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 0341/244890 zur Verfügung.

Leipzig, 11. November 2015



gez. **Rainer Hohl (Dipl.-Ing.)**
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Sachkundenachweis im Pflanzenschutz und aktuelle Fortbildung

Eine Person darf nur dann beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden, über den Pflanzenschutz beraten oder Pflanzenschutzmittel vertreiben, wenn sie sachkundig ist. Der Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz erfolgt ab dem 27. November 2015 nur noch anhand der Sachkundenachweiskarte. Beim Kauf eines Pflanzenschutzmittels, das nur für die berufliche Anwendung zugelassen ist, muss ebenfalls die Sachkundenachweiskarte vorgezeigt werden.

Keinen Sachkundenachweis benötigen Anwender im Haus- und Kleingartenbereich bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind.

Sachkundenachweiskarte beantragen

Die Sachkundenachweiskarte ist weiterhin beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu beantragen. Die Antragstellung sollte bevorzugt online erfolgen. Dem Antrag sind die Nachweise über den anerkannten Berufsabschluss bzw. das Zeugnis über die Sachkundeprüfung im pdf-Format beizufügen. Weitere Hinweise sind im Internet abrufbar unter: <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30333.htm>

Ansprechpartner:

LfULG, Informations- und Servicestelle Rötha,
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 04571 Rötha
Telefon: 034206/589-15, -51, Telefax: 034206/589-60
E-Mail: pflanzenschutzsachkunde@smul.sachsen.de

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Düben

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düben

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Fortbildungspflicht

Sachkundige Personen sind verpflichtet, jeweils innerhalb von Dreijahreszeiträumen an einer anerkannten Fortbildung teilzunehmen. Für Sachkundige, die vor dem Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes am 14. Februar 2012 ihre Sachkunde erworben haben, läuft der erste Dreijahreszeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015. Für Sachkundige, die ab dem 14. Februar 2012 die Sachkunde erlangt haben, ist der Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes auf der Karte ausgewiesen. Weitere Hinweise finden Sie unter: <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm>

Ansprechpartner:

LfULG, Referat Berufliche Bildung, Zuständige Stelle
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden-Klotzsche
Telefon: 0351/8928-3414, Telefax: 0351/8928-3499
E-Mail: andreas.burkhardt@smul.sachsen.de oder robby.oehme@smul.sachsen.de

Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben

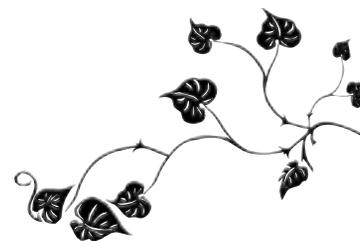
Ortsübliche Bekanntmachung

Auslegung des Wirtschaftsplanentwurfs 2016

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2016 liegt gem. § 76 Abs. 1 SächsGemO in der Zeit vom Donnerstag, den 12. November bis Montag, den 23. November 2015 je einschließlich in der Geschäftsstelle des Verbandes, Altenhof 10, Bad Düben öffentlich aus. Einwohner des Verbandsgebiets und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Nachruf zum Tod von Günther Noack

Die Stadt und der Stadtrat von Bad Düben trauern um den ehemaligen Stadtrat Günther Noack.



Lassen Sie mich einen Briefauszug von Dietrich Bonhoeffer zitieren, den dieser an Heiligabend aus dem Gefängnis an seinen Freund Eberhard Bethge und dessen Frau geschrieben hat:

„Zunächst: Es gibt nichts, was uns die Abwesenheit eines lieben Menschen ersetzen kann, und man soll das auch gar nicht versuchen; man muss es einfach aushalten und durchhalten; das klingt zunächst sehr hart, aber es ist doch zugleich ein großer Trost; denn indem die Lücke wirksam unausgefüllt bleibt, bleibt man durch sie miteinander verbunden. Es ist verkehrt, wenn man sagt, Gott füllt die Lücke aus; er füllt sie gar nicht aus, sondern er hält sie vielmehr gerade unausgefüllt, und hilft uns dadurch, unsere echte Gemeinschaft miteinander – wenn auch unter Schmerzen – zu bewahren. Ferner: Je schöner und voller die Erinnerungen, desto schwerer die Trennung. Aber die Dankbarkeit verwandelt die Qual der Erinnerung in eine stille Freude. Man trägt das vergangene Schöne nicht mehr wie einen Stachel, sondern wie ein kostbares Geschenk in sich.“

Wer Günther Noack kannte, konnte die Liebe zu seiner Heimatstadt und die Sorge um deren Wohl spüren. Sein Engagement galt dieser Stadt und ihren Menschen. Dieses kostbare Geschenk, welches er uns damit machte, werden wir in ehrendem Gedenken halten.

Astrid Münster
Bürgermeisterin